

Zustellungsurkunde

Evonik Röhm GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Stefan Dommies,
c/o Evonik Industries AG
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-0094.12 Gen 48/13

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 03. Dezember 2014

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Genehmigungsantrag vom 03. April 2014, hier eingegangen am 10.04.2014; ergänzt durch
weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 11.06.2014, hier eingegangen am
16.06.2014 und mit Schreiben vom 30.07.2014, hier eingegangen am 31.07.2014
Anlage: Reaktionsharzbetrieb, Gebäude 777 u. a.**

**Projekt: Erweiterung des Reaktionsharzbetriebs um ein Lager für giftige und sehr giftige
Stoffe in den Regalcontainern R58 und R59**

Antragsteller/Sitz: Evonik Röhm GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau

Standort der Anlage: 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gebäude 777 u. a.

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 03.04.2014 wird der

Evonik Röhm GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen
und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die
Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstücke:	95/28

den Reaktionsharzbetrieb (Gebäude 777 u. a.) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb der Regalcontainer R58 und R59 zur Lagerung giftiger und sehr giftiger Stoffe

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigten Anlagen ist maßgeblich das Merkblatt: „Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (BVT-Merkblatt)“.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für:

- Erhöhung der Container, PE-Inliner in der Auffangwanne

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 03. April 2014
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	7
1. Antragsformulare	28
2. Inhaltsverzeichnis	3
3. Kurzbeschreibung	1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	16
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	7
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	62
8. Luftreinhaltung	1

9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	1
10. Abwasserentsorgung	8
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonst. Emissionen	1
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	6
15. Arbeitsschutz	6
16. Brandschutz	4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	80
18. Bauantrag	23
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	6
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22. Ausgangszustandsbericht	19

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der wesentlichen Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

2 Ausgangszustandsbericht

- 2.1 Für das Anlagengrundstück ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) nach § 10 Abs. 1 a BImSchG zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,

Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten.

- 2.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist von einer fachkundigen oder sachkundigen Person zu erstellen und soll mindestens Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der LABO, Ziffern 6 ff., in der Fassung vom 07.08.2013, beinhalten.
- 2.3 In der Konzeption der Untersuchungen gemäß Ziffer 6 des Anhangs 5 sind Grundwasseruntersuchungen vorzusehen. Für die Grundwasseruntersuchungen sind mindestens 12 Grundwassermessstellen (mind. DN 50, mind. 7 m tief) im Ober- und Abstrom des RH-Betriebs, und entsprechende Grundwasserprobenahmen und -analysen vorzusehen. Für im AZB vorgeschlagene Grundwasseruntersuchungen sind zusätzlich auch bereits vorhandene Brunnen / Grundwassermessstellen (Brunnen 94 und 57, Saugstelle 10) heranzuziehen. Deren Ausbau- und Lagedaten sind dem AZB soweit vorhanden beizufügen. Im AZB sind bereits Untersuchungspunkte für ggf. erforderliche Bodenuntersuchungen zur Erstellung des Endzustandsberichtes nach Betriebs-einstellung (Lage und Anzahl von Bohrpunkten mit Koordinaten) darzustellen. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse, die im Zuge der Erstellung des AZB oder der während der Betriebszeiten durchgeführten Überwachung erlangt werden, kann sich die Notwendigkeit zur Errichtung vollkommener, großkalibrierter Grundwassermessstellen (mind. DN 150) ergeben.
- 2.4 Dem AZB sind ein Plan mit konkreter Anlagenabgrenzung einschließlich der betriebs-/anlageninternen Transportwege der eingesetzten relevanten Stoffe und ein Freiflächenplan oder Luftbild auf dem die Freiflächen im Bereich des RH-Betriebes zu erkennen sind, beizufügen. Vorhandene VAWS-Anlagen und besondere Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen ohne „VAWS-Relevanz“ (z. B. Bodenbeschichtungen, besondere Gefällesituationen) sind soweit vorhandenen ebenfalls in einem gesonderten Lageplan zu dokumentieren. Die Errichtung der Grundwassermessstellen ist ebenfalls zu dokumentieren (Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne, UMT Koordinaten).
- 2.5 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Probenahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage („Endzustandsbericht“) sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.
- 2.6 Erreichbare Bestimmungsgrenzen und eingesetzte Probenahme- und Analyseverfahren (inkl. Methodendokumentation) für alle zu untersuchenden Stoffe, Stoffgruppen oder Summenparameter, sind gesondert im AZB aufzuführen.
- 2.7 Ggf. im AZB vorgeschlagene Untersuchungspunkte (auch für eine Untersuchung nach Anlagenstilllegung) sind mit UMT-Koordinaten aufzuführen und in einem gesonderten Lageplan zu kennzeichnen.
- 2.8 Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 der Ausführung des Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG schriftlich zugestimmt hat.

- 2.9 Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattfinden hat und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage durch das Dezernat IV/F 41.1 bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung nach Anhörung des Bescheidsinhabers getroffen.

3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 3.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 3.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

4 Baurecht

- 4.1 Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).
- 4.2 Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muß mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
- 4.3 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Katasterbehörde gemäß § 74 Abs. 1 HBO mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5 Brandschutz

- 5.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage/des Gebäudes ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

- 5.2 Der unteren Katastrophenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach Störfallverordnung zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen.
Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr des Industrieparks Hanau-Wolfgang abzustimmen.
Die Pläne sind dem Brandschutzamt auf einem CD-ROM-Datenträger im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.
Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, nicht größer als im Format DIN A 3 und dünn laminiert, max. 2 x 0,35 micron, cellophaniert oder auf wasser- und UV-beständiger Folie, zu übergeben.
Weitere Pläne sind bei der Werkfeuerwehr des Industrieparks Hanau-Wolfgang sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben.
Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau wird hingewiesen.
- 5.4 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Brandschutznachweis vom 04.12.2013 der geplanten Regalcontainer dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, vorzulegen.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Bei der Einleitung von Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebs „Hanau Infrastruktur Service“ der Stadt Hanau, sind die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau einzuhalten.
- 6.2 Bei der Errichtung sowie im Betrieb der Anlagen sind die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Zulassungen zu beachten.
- 6.3 Vor der Inbetriebnahme der Container ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 eine geprüfte Statik hinsichtlich der Änderungen an den Containern vorzulegen.
- 6.4 Der Sachverständige gemäß § 23 VAwS ist zur Überwachung der Errichtung der Container frühzeitig einzubinden.
- 6.5 Die Regalcontainer bedürfen aufgrund ihrer Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAwS.
- 6.6 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS sowie ein Anlagenkataster gemäß § 11 VAwS aufzustellen.
- 6.7 Im Rahmen der Eigenkontrolle sind die Anlagen einschließlich Rückhalteeinrichtungen regelmäßig auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen. Die Häufigkeit der Kontrollgänge ist in der Betriebsanweisung gemäß § 3 Ziffer 6 VAwS festzuschreiben.

- 6.8 Unbeschadet von Ziffer 6.5 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten. Die Kontrollgänge sowie festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren. Mängel sind umgehend zu beseitigen. Die Häufigkeit der regelmäßigen Kontrollgänge ist in der Betriebsanweisung gemäß § 3 Ziffer 6 VAWS festzuschreiben.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Röhm GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 03.04.2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Reaktionsharzbetriebs (Gebäude 777 u. a.) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13.10.2009 das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 95/28.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25.04.2014 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Grundwasser/Bodenschutz

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beantragte wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG „Erweiterung des Reaktionsharzbetriebs um ein Lager für giftige und sehr giftige Stoffe in den Regalcontainern R58 und R59“ der Anlage „Reaktionsharzbetrieb“ im Gebäude 777 u. a. im Einwirkungsbereich, an den maßgeblichen Immissionsorten, voraussichtlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen zu rechnen ist.

In Kap. 5 der Antragsunterlagen ist aufgeführt, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im „Wohngebiet Wolfgang durch die neue Maßnahme nicht beeinflusst werden“. Der Schallimmissionsbeitrag/Beurteilungspegel der neuen/geänderten Anlage liegt, entsprechend den Antragsunterlagen, mindestens 10 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Demzufolge ist davon auszugehen, wie bereits oben erläutert, dass durch die wesentlichen Änderungsmaßnahmen einschließlich der bestehenden Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung, werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt. Durch die wesentlich geänderte Anlage entstehen keine neuen Abfälle bzw. keine neuen abfallrechtliche Fragestellungen.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Auch wenn eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bei der Baumaßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln beachtet werden (§§ 3 Abs. 1 und 54 Abs. 2 HBO).

- 2.2 Auch bei freigestellten Vorhaben obliegt der Bauherrschaft die Pflicht, zur Planung, Überwachung und Ausführung der Baumaßnahme geeignete am Bau Beteiligte gemäß §§ 49-51 und 59 HBO (Entwurfsverfasser, Bauleiter sowie Nachweiserberechtigte und Sachverständige) zu beauftragen (§ 48 Abs. 4 HBO).

- 2.3 Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bauaufsichtsbehörde überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

3 Hinweise zu Ziffer 2.3 dieses Bescheids (Ausgangszustandbericht - AZB)

- 3.1 Zur Reduzierung des Analyseumfanges, zur Vereinfachung der Probenahmen, zur Verfahrensbeschleunigung und zur Vereinfachung der Bewertung können, sofern vorab eine diesbezügliche detaillierte Abstimmung mit der Oberen Bodenschutzbehörde erfolgt, auch Leitparameter bestimmt oder Übersichts-/Screeninganalysen, wie z.B. GC/MS-Screenings, geplant und durchgeführt werden.

Ebenso können als Ersatz für Feststoffanalysen auf flüchtige Stoffe auch Bodenluftuntersuchungen geplant und durchgeführt werden.

Der Oberen Bodenschutzbehörde steht es frei, Fragestellungen zu Probenahme- und Analyseverfahren mit Ihrer wissenschaftlichen Fachbehörde, dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, abzuklären.

Die Planung von Grundwasseruntersuchungen sollte auch Analysen von Stoffen berücksichtigen, die ggf. durch einen Eintrag der relevanten Stoffe in das Grundwasser zusätzlich mobilisiert werden könnten (z. B. wenn bei natürlich vorhandenen Raseneisenerzvorkommen durch Stoffeintrag eine Änderung des Redoxpotenziales oder pH-Wertes einen Austrag von Arsen verursachen kann).